

Informationspapier zur

Anerkennung der im Rahmen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegten Prüfung/en (Staatsexamen) als Magisterprüfung/en

I. Anerkennung von Fachprüfungen

Gemäß § 7 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung (MPO) vom 06.09.1995, zuletzt geändert am 27.09.2004, können Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, als Magisterprüfungsleistungen anerkannt werden, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Aufgrund dieser Bestimmung hat der Prüfungsausschuss beschlossen, *auf Antrag* folgende als Haupt- bzw. Beifach (HF/BF) abgelegte Staatsexamina als Magisterprüfung im entsprechenden Haupt- bzw. Nebenfach (HF/NF) des Magisterstudienganges anzuerkennen, wobei eine Hauptfachprüfung in den meisten Fällen wahlweise als Haupt- oder Nebenfachprüfung anerkannt werden kann, eine Beifachprüfung als Nebenfachprüfung:

<u>Staatsexamen</u>		<u>Magisterprüfung</u>
HF Deutsch (Hauptgebiet Literatur, alte WPO*)	→	NF Neuere deutsche Literaturgeschichte
HF Deutsch (Hauptgebiet Sprache, alte WPO*)	→	NF Sprachwissenschaft des Deutschen
HF Deutsch (neue WPO*)	→	NF Neuere deutsche Literaturgeschichte
HF/BF Englisch	→	HF/NF Englische Philologie
HF Erziehungswissenschaft	→	HF/NF Erziehungswissenschaft
HF/BF Französisch	→	HF Roman. Philologie: Französisch und eine weitere roman. Sprache bzw. NF Roman. Philologie: Französisch
HF Geographie	→	NF Geographie
HF Geschichte	→	NF Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historische Hilfswissenschaften (1 oder 2 NF)
HF/BF Griechisch	→	HF/NF Griechische Philologie
HF/BF Italienisch	→	HF Roman. Philologie: Italienisch und eine weitere roman. Sprache bzw. NF Roman. Philologie: Italienisch
BF Kunstwissenschaft	→	NF Kunstgeschichte
HF/BF Latein	→	HF/NF Lateinische Philologie
HF Philosophie bzw. Philosophie/Ethik	→	HF/NF Philosophie
HF/BF Politikwissenschaft	→	HF/NF Wissenschaftliche Politik
HF/BF Spanisch	→	HF Roman. Philologie: Spanisch und eine weitere roman. Sprache bzw. NF Roman. Philologie: Spanisch
HF/BF Sport	→	HF/NF Sportwissenschaft

Ferner sind *auf Antrag* folgende "Teilanerkennungen" möglich:

<u>Staatsexamen</u> (alte und neue WPO*)		<u>Magisterprüfung</u>
HF Deutsch: Klausur Sprachwissenschaft	→	HF Sprachwissenschaft des Deutschen: Klausur
HF Deutsch: Klausur Neuere Literatur	→	HF Neuere deutsche Literaturgeschichte: Klausur
HF Deutsch: Klausur Mittelalterl. Literatur	→	HF Ältere deutsche Literatur und Sprache: Klausur

* WPO: Wissenschaftliche Prüfungsordnung vom 02.12.1977 (= alte WPO) bzw. vom 13.03.2001 (= neue WPO)

Die Anerkennung ist für jedes Fach getrennt zu beantragen, d.h. es ist beispielsweise auch möglich, sich das Staatsexamen nur in einem Fach anerkennen zu lassen und im anderen Fach die Magisterprüfung abzulegen. In jedem Fall kann der Magistergrad nur für eine **vollständige Magisterfachkombination** (zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer) verliehen werden.

Die Anerkennung des jeweiligen Faches erfolgt - mit Ausnahme des Faches Deutsch - "en bloc", d.h. das Staatsexamen (Klausur/en *und* mündliche Prüfung) wird als Ganzes als Magisterprüfung im entsprechenden Fach anerkannt; es ist nicht möglich, sich nur die Klausur oder nur die mündliche Prüfung anerkennen zu lassen. Gemäß § 7 Abs. 4 MPO wird die Note des anerkannten Staatsexamens übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Die anerkannte Prüfungsleistung wird im Magisterprüfungszeugnis als solche gekennzeichnet. - Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn das Staatsexamen nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Es ist unbedingt zu beachten, dass unabhängig davon, dass das Staatsexamen als Magisterprüfung anerkannt wird, der/die Studierende die in dem/den jeweiligen fachspezifischen Teil/en der Magisterprüfungsordnung genannten **Zulassungsvoraussetzungen** (d.h. Zwischenprüfungen in allen Magisterfächern bzw. ggf. Anerkennung der Lehramtszwischenprüfungen für den Magisterstudiengang, Scheine, ggf. Exkursionen, Auslandsaufenthalt etc.) sowie die für das Magisterfach erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen muss.

Hinsichtlich Fragen zur Anerkennung von Staatsexamina in nicht genannten Fächern wenden Sie sich bitte an Frau Ehinger (Tel. 203-2011).

II. Anerkennung der wissenschaftlichen Arbeit (Zulassungsarbeit) als Magisterarbeit

Eine für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien angefertigte und eingereichte wissenschaftliche Arbeit ("Zulassungsarbeit") wird gemäß § 11 Abs. 7 MPO auf Antrag der/des Studierenden als Magisterarbeit anerkannt, wenn ein/e habilitierte/r Fachvertreter/in für den jeweiligen *Einzelfall* (und unabhängig von der in I. erläuterten Anerkennungspraxis) feststellt, dass die Zulassungsarbeit nach Inhalt und Umfang einer Magisterarbeit entspricht. Die Magisterprüfungsordnung legt fest, dass die Note nicht übernommen wird, sondern das für Magisterarbeiten übliche Begutachtungs- und Bewertungsverfahren durch zwei Gutachter/innen durchgeführt wird.

Es ist unbedingt zu beachten, dass eine solche Anerkennung nur dann in Frage kommt, wenn die Zulassungsarbeit völlig unverändert als Magisterarbeit anerkannt werden soll. Erfolgt eine Erweiterung oder eine sonstige, auch minimale Veränderung der Arbeit (einschließlich Tippfehlerkorrekturen), so ist die Magisterarbeit mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung anzumelden.

III. Im Einzelnen sind - unter Berücksichtigung der unter I. und II. genannten Bedingungen - hinsichtlich der Anerkennung folgende Fälle vorstellbar:

1. Anerkennung einer/mehrerer Fachprüfung/en, keine Anerkennung der Zulassungsarbeit

Soll die Zulassungsarbeit nicht als Magisterarbeit anerkannt werden, erfolgt eine **"normale" Anmeldung zur Magisterprüfung** (mit Anmeldung der Magisterarbeit) während der üblichen Anmeldezeiträume.

Der **Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen** ist - möglichst unter Vorlage des Staatsexamenszeugnisses (bzw. einer entsprechenden Bescheinigung des Landeslehrerprüfungsamtes)* - beim Prüfungsamt so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zu folgenden Terminen einzureichen:

- für die Magisterprüfung im Wintersemester
 - Fächer mit Magisterprüfungsklausur: bis 01.09.
 - Fächer ohne Magisterprüfungsklausur: bis 01.12.
- für die Magisterprüfung im Sommersemester
 - Fächer mit Magisterprüfungsklausur: bis 01.03.
 - Fächer ohne Magisterprüfungsklausur: bis 10.06.

* Das Staatsexamenszeugnis (bzw. eine entsprechende Bescheinigung des Landeslehrerprüfungsamtes, die die Noten des Zeugnisses enthalten muss) ist spätestens bis zum letzten Tag des Magisterprüfungszeitraumes nachzureichen.

2. Anerkennung der Zulassungsarbeit als Magisterarbeit, keine Anerkennung von Fachprüfungen

Soll die Zulassungsarbeit als Magisterarbeit anerkannt werden, sind folgende Anträge beim Prüfungsamt einzureichen:

- **Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung** (zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen)
- **Antrag auf Anerkennung der Zulassungsarbeit als Magisterarbeit**

Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:

- für die Magisterprüfung im Wintersemester: 01.03. - 01.07.
- für die Magisterprüfung im Sommersemester: 01.09. - 15.01.

Eine Einschreibung im Magisterstudiengang zum Zeitpunkt der Zulassung zur Magisterprüfung ist erforderlich.

3. Anerkennung der Zulassungsarbeit als Magisterarbeit und Anerkennung von Fachprüfungen

3.1.

Soll die Zulassungsarbeit als Magisterarbeit anerkannt werden, sind folgende Anträge beim Prüfungsamt einzureichen:

- **Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung** (zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen)
- **Antrag auf Anerkennung der Zulassungsarbeit als Magisterarbeit**

Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:

- für die Magisterprüfung im Wintersemester: 01.03. - 01.07.
- für die Magisterprüfung im Sommersemester: 01.09. - 15.01.

Eine Einschreibung im Magisterstudiengang zum Zeitpunkt der Zulassung zur Magisterprüfung ist erforderlich.

Der **Antrag auf Anerkennung einer/mehrerer Prüfungsleistung/en** ist - möglichst unter Vorlage des Staatsexamenszeugnisses (bzw. einer entsprechenden Bescheinigung des Landeslehrerprüfungsamtes)* - beim Prüfungsamt so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zu folgenden Terminen einzureichen:

- für die Magisterprüfung im Wintersemester
 - Fächer mit Magisterprüfungsklausur: bis 01.09.
 - Fächer ohne Magisterprüfungsklausur: bis 01.12.
- für die Magisterprüfung im Sommersemester
 - Fächer mit Magisterprüfungsklausur: bis 01.03.
 - Fächer ohne Magisterprüfungsklausur: bis 10.06.

* Das Staatsexamenszeugnis (bzw. eine entsprechende Bescheinigung des Landeslehrerprüfungsamtes, die die Noten des Zeugnisses enthalten muss) ist spätestens bis zum letzten Tag des Magisterprüfungszeitraumes nachzureichen.

3.2.

Wenn feststeht, dass die Zulassungsarbeit als Magisterarbeit anerkannt werden wird, und alle Fachprüfungen anerkannt werden können (und sollen), so besteht auch die Möglichkeit, nach dem vollständig abgelegten Staatsexamen die Anerkennung aller Prüfungsleistungen zu beantragen.

Zu beachten ist auch in diesem Fall, dass sämtliche für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen müssen (siehe I.).

Eine Einschreibung im Magisterstudiengang ist nicht notwendig, es sei denn, es sind nach dem abgeschlossenen Staatsexamen noch Leistungsnachweise zu erwerben, die für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderlich sind.

Folgende Anträge sind beim Prüfungsamt einzureichen:

- **Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung** (zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen)
- **Antrag auf Anerkennung der Zulassungsarbeit als Magisterarbeit**
- **Antrag auf Anerkennung der Fachprüfungen.**

Für die Antragstellung gibt es keine bestimmten Termine.

Das Magisterprüfungszeugnis wird ausgestellt, sobald dem Prüfungsamt die Gutachten zur Magisterarbeit vorliegen.

IV. Ergänzende Informationen

- Die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung können Sie der Masterprüfungsordnung entnehmen: www.geko.uni-freiburg.de
- Eine ausführliche Erläuterung aller Anerkennungsfragen erfolgt in den entsprechenden **Informationsveranstaltungen** der Beauftragten für die Studienberatung der Gemeinsamen Kommission, Frau Ehinger. Bitte beachten Sie die diesbezüglichen Aushänge!
- Sollten Sie darüber hinaus **weitere Fragen** haben, wenden Sie sich bitte während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls an Frau Ehinger (Werderring 8/Rückgebäude, 2. OG, R 02010):
Sprechstunden siehe www.geko.uni-freiburg.de
- Alle erforderlichen **Antragsformulare** erhalten Sie beim Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission (Werderring 8/Rückgebäude, 2. OG, R 02011) während der üblichen Sprechstunden:
Sprechstunden siehe www.geko.uni-freiburg.de